

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.19#0001

13. November 2019

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Der Kartontray aus Pappe (247 mm x 163 mm x 285 mm) zur Befüllung mit sechs 1-Liter-PET-Einwegflaschen Rieser Urwasser des Herstellers Urwasser GmbH gemäß der diesem Bescheid als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die Urwasser GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 17. Mai 2019 eine Entscheidung über die Einordnung eines Kartontrays aus Pappe (247 mm x 163 mm x 285 mm) zur Befüllung mit sechs 1-Liter-PET-Einwegflaschen mit Wasser als systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt und zur Veranschaulichung den Designentwurf für einen Kartontray übermittelt.

Am 5. Juli 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin aufgefordert, das Produkt zu spezifizieren, dass in dem Kartontray in Verkehr gebracht werden soll und eine Abbildung zu übersenden, auf der der Kartontray und das näher bezeichnete Wasser im Original zu sehen sind.

Am 8. Juli 2019 hat die Antragstellerin mitgeteilt, der Produktname sei Rieser Urwasser. Der Nachricht war eine Abbildung des Kartontrays beigefügt, auf dem die enthaltenen Flaschen nicht als Flaschen mit Rieser Urwasser erkennbar waren.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle vom 13. August 2018 hat die Antragstellerin ergänzend Abbildungen des Produktes selbst, des Produktes mit Verpackung sowie lesbare Etiketten übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den diesem Bescheid als Anlage beigefügten Abbildungen gezeigte Kartontray aus Pappe (247 mm x 163 mm x 285 mm) zur

Befüllung mit sechs 1-Liter-PET-Einwegflaschen Rieser Urwasser des Herstellers Urwasser GmbH („Prüfgegenstand“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist je nach konkreter Ausgestaltung des Angebots eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung oder eine Umverpackung, die nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

### **Im Einzelnen:**

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand mit den unter ihrem Namen angebotenen Mineralwasserflaschen befüllt und in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

### **1. Mit Ware befüllte Verpackung**

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit sechs 1-Liter-PET-Einwegflaschen Rieser Urwasser des Herstellers Urwasser GmbH („**Mineralwasserflaschen**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

### **2. Verkaufsverpackung bzw. Umverpackung, die typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten wird**

Der Prüfgegenstand ist je nach konkreter Ausgestaltung des Angebots eine Verkaufsverpackung oder eine Umverpackung, die typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten wird.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Umverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Werden die sich im Prüfgegenstand befindenden sechs Mineralwasserflaschen zu einem festen Gesamtpreis angeboten, so dass keine Mineralwasserflaschen einzeln entnommen und erworben werden können, bildet der Prüfgegenstand zusammen mit den sechs Mineralwasserflaschen eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Kartontray) und Ware (sechs Mineralwasserflaschen).

Ist es auch möglich, dem Prüfgegenstand Mineralwasserflaschen zu entnehmen und diese einzeln zu erwerben, ist die Verkaufseinheit die einzelne Mineralwasserflasche und der Prüfgegenstand damit eine zusammen mit mehreren Verkaufseinheiten angebotene Verpackung.

Das Angebot richtet sich jeweils typischerweise an Endverbraucher. Insbesondere handelt es sich bei dem Prüfgegenstand nicht um eine Umverpackung, die zur Bestückung der Regale dient und als solche regelmäßig im Handel verbleibt.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Dies gilt entsprechend auch bei der Umverpackung, deren Definition ebenfalls der europarechtlichen Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b der EU-Verpackungsrichtlinie angenähert wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 01-000-0040 in der Produktgruppe Getränke (Produktgruppennummer 01-000) fallen Verpackungen von Mineralwasser fast ausschließlich in Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an. Verpackungen mit Bündelungsfunktion, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen wie Multipacks und Flaschenträger sind im Katalog ausdrücklich als systembeteiligungspflichtig aufgeführt. Eine Ausnahme bilden laut Katalog PPK-Steigen und Faltschachteln, die mehrheitlich im Handel verbleiben.

Ist der Prüfgegenstand die Verpackung eines Angebots bestehend aus sechs Mineralwasserflaschen (Veräußerung zu einem Gesamtpreis), handelt es sich bei dem Prüfgegenstand um eine Verkaufsverpackung. Er wird dementsprechend Endverbrauchern auch angeboten.

Wird der Prüfgegenstand dagegen zusätzlich zu den auch einzeln zu erwerbenden Mineralwasserflaschen angeboten, ist er ein Flaschenträger und damit eine Umverpackung, die typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten wird. Der Prüfgegenstand besteht zwar aus demselben Material wie die typischerweise im Handel verbleibenden PPK-Steigen und Faltschachteln. Aufgrund der eingearbeiteten Griffe ist er jedoch als Flaschenträger zu qualifizieren. Die Griffe sollen das Tragen des Prüfgegenstandes durch den Endverbraucher erleichtern. Die Befüllung von Verkaufsregalen mittels Gabelstapler erfordert keine entsprechende Tragehilfe. Getränkeverpackungen mit Bündelungsfunktion in der Art des Prüfgegenstandes werden dementsprechend beim Getränkekauf regelmäßig mitgenommen, fallen damit typischerweise beim (privaten) Endverbraucher an und werden dementsprechend Endverbrauchern auch angeboten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Mineralwasser in erster Linie der ausreichenden Flüssigkeitszufuhr dient und anders als Getränke, die reine Genussmittel sind, in größeren Mengen erworben wird.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Mineralwasser gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Pappkarton mit Tragegriffen) und Ware (sechs Mineralwasserflaschen) bzw. die zusammen mit mehreren Verkaufseinheiten (Mineralwasserflaschen) angebotene Verpackung (Pappkarton mit Tragegriffen) – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

### 3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht für Verkaufs- und Umverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Gaststätten, Krankenhäuser, Kinos, Freizeitparks sowie Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen sind zudem gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1,1-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden.

Gemäß dem Produktblatt 01-000-0040 in der Produktgruppe Getränke (Produktgruppennummer 01-000) fallen Verpackungen von Mineralwasser fast ausschließlich in Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an. Verpackungen mit Bündelfunktion, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen wie Multipacks und Flaschenträger sind im Katalog ausdrücklich als systembeteiligungspflichtig aufgeführt. Eine Ausnahme bilden laut Katalog PPK-Steigen und Faltschachteln, die mehrheitlich im Handel verbleiben.

Der Prüfgegenstand ist aufgrund der integrierten Tragegriffe (s.o.) ein Flaschenträger, der typischerweise beim privaten Endverbraucher anfällt und keine PPK-Steige oder einfache Faltschachtel zur Bestückung der Regale, die im typischerweise im Handel verbleibt.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass derartige Verpackungen von Mineralwasser mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

#### 4. Keine Ausnahme aufgrund der Pfandpflicht der Mineralwasserflaschen gemäß § 31 VerpackG

Die Systembeteiligungspflicht besteht auch für zusätzliche Verpackungen von Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 VerpackG pfandpflichtig und damit gemäß § 12 Nummer 2 VerpackG nicht systembeteiligungspflichtig sind. Die die Ausnahme begründende spezielle Rücknahmepflicht von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackung erstreckt sich nicht auf zusätzliche Verpackungen, die keine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG sind. Demzufolge sind die §§ 7 ff VerpackG auf solche Verpackungen anzuwenden.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne Angabe von persönlichen Daten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage





